

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Bestellungen schriftlich niedergelegt.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber den in § 310 Abs. 1 BGB Genannten.
2. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die eine Warenlieferung durch den Verkäufer voraussetzt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln. Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren sind wir bei Zahlung innerhalb von 10 Werktagen nach ordnungsgemäßer Nacherfüllung zum Skontoabzug berechtigt.
3. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
4. Die Vornahme von Zahlungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis der Leistung des Verkäufers als vertragsgemäß.
5. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns ablehnen.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, verbleiben in unserem Eigentum. Alle Urheberrechte an diesen Unterlagen sind vorbehalten. Nimmt der Verkäufer unser Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Ziff. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
6. Der Verkäufer hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Er ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten, zu verpfänden oder seine Forderungen gegen uns durch einen Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

§ 4

Lieferfrist

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer bindend.
2. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vor Lieferung erkennt bzw. bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erkennen müsste, dass eine termingerechte Lieferung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Menge nicht eingehalten werden kann. Er hat zugleich Vorschläge zur unverzüglichen Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zu unterbreiten.
4. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 3

Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt in Euro (€) sowie frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, ebenso die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.

§ 5

Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware ab Anlieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie zeitnah dem Verkäufer zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft die Rügefrist ab Entdeckung des Mangels. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und dieser haftet gegenüber uns im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 60 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
4. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers das gesetzliche Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6

Haftung des Verkäufers und Versicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Müssen wir aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. § 6 Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns ausgehändigten Teile und Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Der Verkäufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages bis die überlassenen Informationen als allgemein bekannt anzusehen sind.

§ 8

Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und uns ergebende Streitigkeiten aus den zwischen uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, sofern der Verkäufer dem Kreis der in § 310 Abs. 1 BGB Genannten unterfällt.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.